

es ersprießlich, dieser Auffassung des Reichsgerichtes durch ein besonderes Alinea des § 23 Ausdruck zu geben.

§ 25 gestattet die Weiterveräußerung der Verlagsrechte an Dritte auch ohne Genehmigung des Urhebers unter bestimmt normierten Beschränkungen. Diese Veräußerungsberechtigung ist ein Novum, und zwar ein für den Verleger wichtiges und gerechtfertigtes Novum, mit welchem Herr Quaas sich ganz auf dem Boden der Rechtsanschauung des Reichsgerichtes (Entscheidungen in Strafsachen XVII, 268) bewegt. Wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf diesen Paragraphen läßt Herr Quaas in § 2 seines Entwurfs eine Scheidung zwischen mechanischer Reproduktion (Vervielfältigung) und Reproduktion durch einen Künstler (Nachbildung) eintreten. Handelt es sich nämlich um die erstere, so läßt der Entwurf einen Widerspruch seitens des Urhebers bezüglich der Verlagsübertragung nur dann zu, wenn dieselbe seinem künstlerischen Rufe nachweislich schaden kann; handelt es sich jedoch um Nachbildungen durch Künstlerhand, so ist bei der Verlagsübertragung nur Ausnützung der vorhandenen Platten gestattet.

Diese Scheidung scheint mir unnötig; denn jenes für die erste Gattung dem Urheber eingeräumte allgemeine Widerspruchsrecht dürfte auch für die zweite Gattung genügen. Das Mehr, welches in dieser Beziehung Herr Quaas vorschlägt, würde z. B. den Erwerber eines ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes, wofern er sich den Verkauf nicht ausdrücklich vorbehalten hat, daran hindern, die Rechte der Nachbildung durch Künstlerhand (Stich, Radierung, Lithographie, Holzschnitt) an einen Dritten zu veräußern. Nun ist aber die Erwerbung der ausschließlichen Vervielfältigungsrechte durch die hierbei hauptsächlich in Betracht kommenden großen photographischen Verleger (Hansstängel und Photogr. Union in München, Photogr. Gesellschaft in Berlin u. a.) fast zur Regel geworden, und wenn ein Künstler solchen Firmen das ausschließliche Vervielfältigungsrecht eines Bildes überträgt, so denkt er gar nicht daran, der betreffenden Firma Hemmnisse z. B. bezüglich des Verkaufs des Holzschnittrechtes in den Weg zu legen, auch wenn die Erwerberin des ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes einen Vorbehalt betr. Weiterveräußerung nicht gemacht hat. Mit Rücksicht auf diese tatsächlichen Verhältnisse wird der Entwurf jene Scheidung in § 25 fallen lassen können, wie es denn ja überhaupt im Zuge der Zeit liegt, im geschäftlichen Leben das Spiel der Kräfte sich frei entfalten zu lassen.

§ 28. Der selbstverständliche Uebergang des Vervielfältigungsrechtes an den Besteller, sofern aus den Umständen die Nachbildung als alleiniger Zweck der Bestellung des Originales erhellt, ist als eine der wichtigsten Neuerungen des Quaas'schen Entwurfes zu bezeichnen.

§ 29. A. 1. Hierdurch wird in sehr glücklicher Weise der unglückselige § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 beseitigt, was schon E. A. Seemann im Börsenblatt vom 7. Januar 1886 und 29. Oktober 1888 forderte, indem er darauf hinwies, »daß dieser dem § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend 'Das Urheberrecht an Schriftwerken' nachgebildete Paragraph keine Rücksicht auf die hier wesentlich verschiedene Sachlage nehme.«

Gewiß ist die Sachlage eine wesentlich verschiedene. — Wenn ein Zeitungsverleger ein Feuilleton in seinem Journale zum Abdruck gebracht hat, so kann man wohl sagen, daß für ihn nun sich kein erhebliches Vermögensinteresse mehr an diesen Abdruck knüpfe, und wir finden es daher ganz erklärlich, daß dem Schriftsteller die Befugnis eingeräumt wird, nach zwei Jahren weiter über dieses Feuilleton zu verfügen. Ganz anders ist die Sachlage aber da, wo ein bildender Künstler dem Verleger eines illustrierten Blattes die Genehmigung zu einer Nachbildung erteilt. Hier läßt der Verleger immer eine, oft kostspielige Druckform, meist einen Holzschnitt, herstellen in der Hoffnung, daß er durch weitere Verwertung der Form, z. B. durch Galvano-Verkauf, einen Teil der erheblichen Herstellungskosten wieder hereinbringen kann. Sein Vermögensinteresse an

dieser Nachbildung ist also mit dem Abdruck in der Zeitung, auch wenn zwei Jahre verstrichen sind, noch gar nicht erschöpft, denn in seinem Besitze befindet sich noch der Holzstock, von dem er nach vielen Jahren noch zu hohen Preisen Galvanos verkaufen kann.\*) Der Kunstverleger hat also ein vermögensrechtliches Interesse daran, daß jener § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 beseitigt werde, wie das in glücklicher Weise der § 29 des Quaas'schen Entwurfes thut, der dem Künstler nur die Befugnis giebt, das der Illustration zu Grunde liegende Vorbild nach drei Jahren zu neuen selbständigen Kunstwerken zu verwerten. Es sei hierbei an den bekannten Prozeß von Heinsius-Bremen gegen Professor Blochhorst-Berlin erinnert, gelegentlich dessen das Berliner Landgericht Professor Blochhorst jene Befugnis erteilte (S. Börsenblatt 1889, Nr. 230).

Die §§ 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, die bekanntlich lt. § 16 auch für das Gesetz vom 9. Januar 1876 als Ausführungsbestimmungen Giltigkeit haben, will Herr Quaas augenscheinlich vollinhaltlich beibehalten, er fügt nur unter Ziffer 35 eine Bestimmung hinzu, dahin lautend, daß alle von § 7 seines Entwurfes nicht getroffenen Rechtsverletzungen nur auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsstreites verfolgt werden können. Auf der hiermit gewiesenen Bahn möchte ich noch weitergehen, indem ich vorschlage, unter allen Umständen den § 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dahin zu verändern, daß in den Fällen, wo der Verleger erweislich am Nachdruck ganz schuldlos ist, nicht Konfiskation des letzteren, sondern nur Entschädigung eintritt. Das Gesetz vom 9. Januar 1876 hat zwar ebenso wie das Gesetz vom 11. Juni 1870 mit dem uns aus römischen Rechtsanschauungen, denen ja die Materie ganz fremd war, übernommenen ungeheuerlichen Begriff »geistiges Eigentum« vollständig gebrochen, es bestraft jedoch, wie ich schon in der »Kunst für Alle« (1889, Heft 4) ausführte, den Verleger des Autorrechtes wie einen veritablen Einbrecher, indem es u. a. das widerrechtlich an sich genommene Gut, d. h. also den Nachdruck, unter allen Umständen konfisziert. Nun ist es aber meist nicht möglich, aus einem illustrierten Werk oder aus Journalen das unrechte Gut herauszunehmen, ohne das Ganze zu vernichten! Zeigt sich also hier schon im Objekt, daß die Theorie vom verletzten geistigen Eigentum, die in diesem unglückseligen Paragraphen aus den Zeiten des heiligen römischen Rechtes noch spult, in ihren Konsequenzen zu Widersinnigkeiten führt, so tritt das am Subjekt noch mehr hervor.

Derjenige, der sich eines absichtlichen oder fahrlässigen Nachdrucks schuldig macht, soll gewiß herbe Strafe erleiden; wenn jedoch ein Verleger infolge einer irrtümlichen Aussage des Künstlers ohne jede eigene Schuld und Fahrlässigkeit einen sogenannten »objektiven« Nachdruck begeht, so sollte das Gesetz nicht Konfiskation verfügen, sondern Entschädigung des Verlagsrechtshabers. Wohin die Konfiskation in diesem Falle führen kann, beweist folgendes Exempel: Ein Konkurrent der Gartenlaube erfährt zufälligerweise, sagen wir von einem Holzschneider, daß die Gartenlaube ein Bild im Schnitt hat, von dem er das ausschließliche Buchdruckrecht erworben, ein Fall der doppelten Vergebung, welche bei der geschäftlichen Unexaktheit der Künstler schon oft da war. Der Konkurrent läßt die betreffende Nummer ruhig herstellen und vor der Ausgabe die ganze Auflage, d. h. also ca. 250 000 Exemplare konfiszieren. Das bedeutet einen Schaden an Material allein von ca. 15 000 M. Dazu kommt noch der ideelle Nachteil, daß in der betr. Woche keine Gartenlaube erscheinen kann, da die Herstellung einer Ersatznummer 14 Tage in Anspruch nimmt.

\*) Daß auf Grund dieses § 12 möglicherweise sogar der Holzschneider nach zwei Jahren zum Abdruck der von ihm geschnittenen Illustrationen, vielleicht auf Grund zurückbehaltener Galvanos oder phototypischer Reproduktionen, schreiten könnte, darauf hat schon E. A. Seemann in dem oben angeführten Aufsatz hingewiesen; denn der Holzschneider hat ja in dieser Beziehung, wie oben ausgeführt, durch § 7 die gleichen Rechte wie der Urheber!